



Textliche Festsetzungen

1. Allgemeines

1.1 Dachflächen

Räume für technische Einrichtungen sind als Dachflächen für die Fachhochschule bis zu einer Höhe von 10,00 zulässig. Eine Überhöhung der befestigten, maximalen Höhe über 10 m ist zulässig. Die Dachflächen müssen jeweils 3,00 m hinter den Baugrenzen des letzten Geschosses zurückbleiben. Es erfolgt keine Anrechnung auf die festgesetzte Zahl der Geschosse.

1.2 Leitungsnetze
Die Fläche 1.2 ist mit einem Leitungsnetz zugunsten der Träger der technischen Vor- und Entsorgung zu versehen. Auf dieser Fläche ist die Aufstellung von Bäumen unzulässig. Eine Überbauung mit Festbauten ist zulässig.

1.3 Straßenbahn
Die Fläche 1.3 ist Vorhaltestelle für die Straßenbahn. Eine Anpflanzung von Bäumen ist unzulässig.

1.4 Festsetzung der Geländebearbeitung
Die Geländebearbeitung wird im Bereich der Vorhaltestelle auf 54,5 m über NN im Bereich des Fachhochschulgebäudes auf 57,0 m über NN festgesetzt. Aufschüttungen in Landschaftsgestaltung sind zulässig.

2. Grünbereichliche Festsetzungen

2.1 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

Die Flächen sind als gepflegte Wiesen (max. viermalige Mahd/Jahr) dauerhaft zu erhalten bzw. herzustellen. Für Rasen sind Landschaftsflächen 100 x 10 m zu verwenden. In der Größe sind die verschiedenen Hauptgruppen von Bäumen in wasserwirtschaftlichen Materialien festzusetzen. In der Größe sind die Schnitt- und Pflegemaßnahmen sowie die Terminplanung festzusetzen. Eine der Landschaftsplanung entsprechende Modellierung durch die Baufachenarbeiten ist bei sachlicher Oberbegründung zulässig.

2.1.1 Versäumer Gärten
Die im Versäumer Gärten gekennzeichneten Flächen im Bereich des Schulgeländes sind als Versäumer Gärten zu gestalten. Die Aufnahme von Oberflächenniederschlag ist zulässig. Die Versäumer Gärten sind als Versäumer Gärten zu gestalten. Die Aufnahme von Oberflächenniederschlag ist zulässig. Die Versäumer Gärten sind als Versäumer Gärten zu gestalten. Die Aufnahme von Oberflächenniederschlag ist zulässig.

2.1.2 Entsiegelung

Die mit 2.1.2 gekennzeichnete Fläche ist zu entsiegeln und als private Grünfläche herzustellen, erhalten und dauerhaft zu erhalten.

2.1.3 Parkplatz

Für den Parkplatz sind wasserabweisende Materialien zu verwenden. Die Flächen sind als Parkplatz zu erhalten. In der Mitte ist eine Freizeitanlage von mindestens 8 x 8 m freizuhalten. Zur Entlastung der Landschaft ist eine Abdeckung des Parkplatzes und entsprechende Bodenmaterialien zulässig. Der Parkplatz ist nach einem historischen Bauplan (Planblatt 3.1) zu realisieren. Die Bauplanung ist mit der Landschaftsplanung abzustimmen.

2.1.4 Pflanzung

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sind in der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen festzusetzen. Die Flächen sind als Pflanzung zu erhalten. Die Flächen sind als Pflanzung zu erhalten. Die Flächen sind als Pflanzung zu erhalten.

2.1.5 Umgrenzung von Flächen mit Bäumen für Baupflanzungen und für die

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen. Die Flächen sind als Umgrenzung von Flächen mit Bäumen für Baupflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen festzusetzen. Die Flächen sind als Umgrenzung von Flächen mit Bäumen für Baupflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen festzusetzen.

2.1.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Landschaft. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Die Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen.

2.1.7 Ausgestaltung der Flächen

Die Anlage der Grünflächen auf den Flächen 2.1.7 ist als Ausgestaltung festzusetzen. Die Flächen sind als Ausgestaltung der Flächen festzusetzen. Die Flächen sind als Ausgestaltung der Flächen festzusetzen.

2.2 Oberflächennutzung

Die Oberflächennutzung von Dachflächen und sonstigen Bereichen ist im Plangebiet zur Vermeidung oder Verringerung zu bringen. Überschüssiges Wasser ist im Plan geeigneten Regenwasserkanal abzuführen. Die Flächen sind als Oberflächennutzung festzusetzen. Die Flächen sind als Oberflächennutzung festzusetzen.

2.3 Dachbegrünung

Flachdächer und Dachflächen sind bei der Ausgestaltung mit einer Dachbegrünung von mindestens 10 m² und zu begrünen. Ausgenommen sind Flachdächer, die für die Errichtung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen erforderlich sind. Die Flächen sind als Dachbegrünung festzusetzen. Die Flächen sind als Dachbegrünung festzusetzen.

Pflanzenlisten

Flächliste Nr. 1

- Nadelgehölze - Großgehölze:
 - Carex acutiformis
 - Hamulus japonicus
 - Malus domestica
 - Lycium europaeum
 - Prunella domestica
 - Prunella domestica

Flächliste Nr. 2 - Bäume

- Acer platanoides
- Acer pseudoplatanus
- Acer carpinifolium
- Alnus glutinosa
- Betula pubescens
- Betula pendula
- Fraxinus excelsior
- Prunus avium
- Prunus domestica
- Quercus robur
- Quercus petraea
- Salix alba
- Salix caprea
- Salix viminalis
- Tilia cordata
- Tilia parvifolia
- Ulmus glaberrimus
- Ulmus glabrus

Flächliste Nr. 3 - Sträucher

- Rosa canina
- Rosa rugosa
- Cornus sanguinea
- Cornus alba
- Crataegus sp.
- Rubus idaeus
- Ligustrum vulgare
- Rosa rugosa
- Prunus spinosa
- Prunus domestica
- Rubus idaeus
- Sorbus aucuparia
- Eschscholzia

Flächliste Nr. 3a - Sträucher

- Rosa canina
- Rosa rugosa
- Cornus sanguinea
- Cornus alba
- Crataegus sp.
- Rubus idaeus
- Ligustrum vulgare
- Rosa rugosa
- Prunus spinosa
- Prunus domestica
- Rubus idaeus
- Sorbus aucuparia
- Eschscholzia

Flächliste Nr. 3b - Sträucher

- Rosa canina
- Rosa rugosa
- Cornus sanguinea
- Cornus alba
- Crataegus sp.
- Rubus idaeus
- Ligustrum vulgare
- Rosa rugosa
- Prunus spinosa
- Prunus domestica
- Rubus idaeus
- Sorbus aucuparia
- Eschscholzia

Flächliste Nr. 3c - Sträucher

- Rosa canina
- Rosa rugosa
- Cornus sanguinea
- Cornus alba
- Crataegus sp.
- Rubus idaeus
- Ligustrum vulgare
- Rosa rugosa
- Prunus spinosa
- Prunus domestica
- Rubus idaeus
- Sorbus aucuparia
- Eschscholzia

Flächliste Nr. 3d - Sträucher

- Rosa canina
- Rosa rugosa
- Cornus sanguinea
- Cornus alba
- Crataegus sp.
- Rubus idaeus
- Ligustrum vulgare
- Rosa rugosa
- Prunus spinosa
- Prunus domestica
- Rubus idaeus
- Sorbus aucuparia
- Eschscholzia

Festsetzungen

Planzeichen (PlanVo 90)

1. Geltungsbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)

2. Grenze des städtischen Geltungsbereichs

3. Art und Maß der baulichen Nutzung
Bauweise, Bauform, Bauplan, Höhe nach Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauO)

4. Sonderart Fachhochschule
Zulässig sind ausschließlich Nutzungen, die der Zweckbestimmung Fachhochschule dienen sowie Wohnungen für Studierende

5. Zeit der zutragenden Vollgeschosse

6. Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BauO)

7. Höhe baulicher Anlagen
Charakteristika der Bauform, maximale Höhe über NN

8. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauO, § 5 (2) Nr. 3 (4) BauO)

9. Straßeneinbauten
Straßenverkehrsregeln

10. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 6 BauO)

11. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

12. Umgrenzung von Flächen mit Bäumen für Baupflanzungen und für die

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen

13. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und

Sträuchern

14. Baum- und Strauchpflanzung

15. Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 6 BauO)

16. Fläche für die Regenwasserabwicklung
Retentionskum, Rückhaltebecken

17. Zu entsiegelnde Flächen

18. Flächen für die Landschaftsform
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauO)

19. Entseignungsflächen

20. Sonstige Festsetzungen

21. Höhenlinie

22. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauO)

23. Mit Leitungsnetzen zu belegende Fläche zu Gunsten der Träger der

technischen Vor- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauO)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

1. Begrenzung der Fahrvelenflächen für Anlieferung und Räumungsladungen

2. Hauptweg

3. Freizeitanlage „Jugendliche Gäste“

4. Kleingarten

5. Nummer der textlichen Festsetzung

6. Straßennah-Freizeitanlage

7. Einfriedende Mauer

8. Höhe zur Umfassung

9. Nachrichtliche Übernahmen

10. Landschaftsplanung

11. Flurstücksgrenze

12. Flurstückskennlinie

13. Hinweis

14. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

15. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

16. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

17. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

18. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

19. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

20. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

21. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

22. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

23. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

24. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

25. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

26. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

27. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

28. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

29. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

30. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

31. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

32. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

33. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

34. Die Regeln von Erdarbeiten ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

Verfahrensvermerk

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dez. 1986 (BGB. I. S. 2293) sowie nach § 8 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 29.4.1994 nach Berücksichtigung durch die Stadtverwaltung vom 11.3.1995 und mit Genehmigung des Ministers für die Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Sitzung über den Bebauungsplan 22.93.01 für das Gebiet

SCHWERIN - GROSS-MEDEWEGE

FACHHOCHSCHULE DER BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT

besteht aus einer Planzeichnung inklusive textlicher Festsetzungen, Erläuterungen und dem Bebauungsplan (BauO) vom 23. Jan. 1990 (BGB. I. S. 122) (BGB. I. S. 489, 1122)

1. Aufgeklappt aufgrund der Änderung des Bebauungsplans vom 22.1.1992

Der Aufstellungsbescheid ist vom 22.1.1992, demnach genehmigt

Schwerin, den 13.3.1995

2. Die für die Planung und Ausführung des Bebauungsplans genehmigt

Schwerin, den 13.3.1995

3. Die für die Planung und Ausführung des Bebauungsplans genehmigt

Schwerin, den 13.3.1995

4. Die von der Planung hergeleitete Abgabe der Beiträge sind mit dem Beschluss vom 13.3.1995 zur Abgabe einer Beitragsplanung aufgeführt worden.

Schwerin, den 13.3.1995

5. Die Stadtverwaltung hat am 20.10.1995 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Ausführung genehmigt.

Schwerin, den 13.3.1995

6. Der Entwurf des Bebauungsplans besteht aus der Planzeichnung inklusive textlicher Festsetzungen sowie der Begründung. In der Zeit vom 01.10.1995 bis zum 31.10.1995 ist der Entwurf des Bebauungsplans öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung (BauO) im Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden können, am 20.10.1995 abgeschlossen worden.

Schwerin, den 13.3.1995

7. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung inklusive textlicher Festsetzungen, Erläuterungen und dem Bebauungsplan (BauO) vom 23. Jan. 1990 (BGB. I. S. 122) (BGB. I. S. 489, 1122)

Schwerin, den 13.3.1995

8. Die Stadtverwaltung hat die vorläufige Ausführung des Bebauungsplans genehmigt

Schwerin, den 13.3.1995

9. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung inklusive textlicher Festsetzungen, Erläuterungen und dem Bebauungsplan (BauO) vom 23. Jan. 1990 (BGB. I. S. 122) (BGB. I. S. 489, 1122)

Schwerin, den 13.3.1995

10. Die Genehmigung der Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung inklusive textlicher Festsetzungen, Erläuterungen und dem Bebauungsplan (BauO) vom 23. Jan. 1990 (BGB. I. S. 122) (BGB. I. S. 489, 1122)

Schwerin, den 25.9.1996

11. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan (BauO) vom 23. Jan. 1990 (BGB. I. S. 122) (BGB. I. S. 489, 1122) festgesetzt.

Schwerin, den 25.9.1996

12. Die Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung inklusive textlicher Festsetzungen, Erläuterungen und dem Bebauungsplan (BauO) vom 23. Jan. 1990 (BGB. I. S. 122) (BGB. I. S. 489, 1122)

Schwerin, den 25.9.1996

13. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

14. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

15. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

16. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

17. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

18. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

19. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

20. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

21. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

22. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

23. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

24. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

25. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

26. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

27. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

28. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

29. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

30. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

31. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

32. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

33. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

34. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

35. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

36. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

37. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

38. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

39. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

40. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

41. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

42. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

43. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

44. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

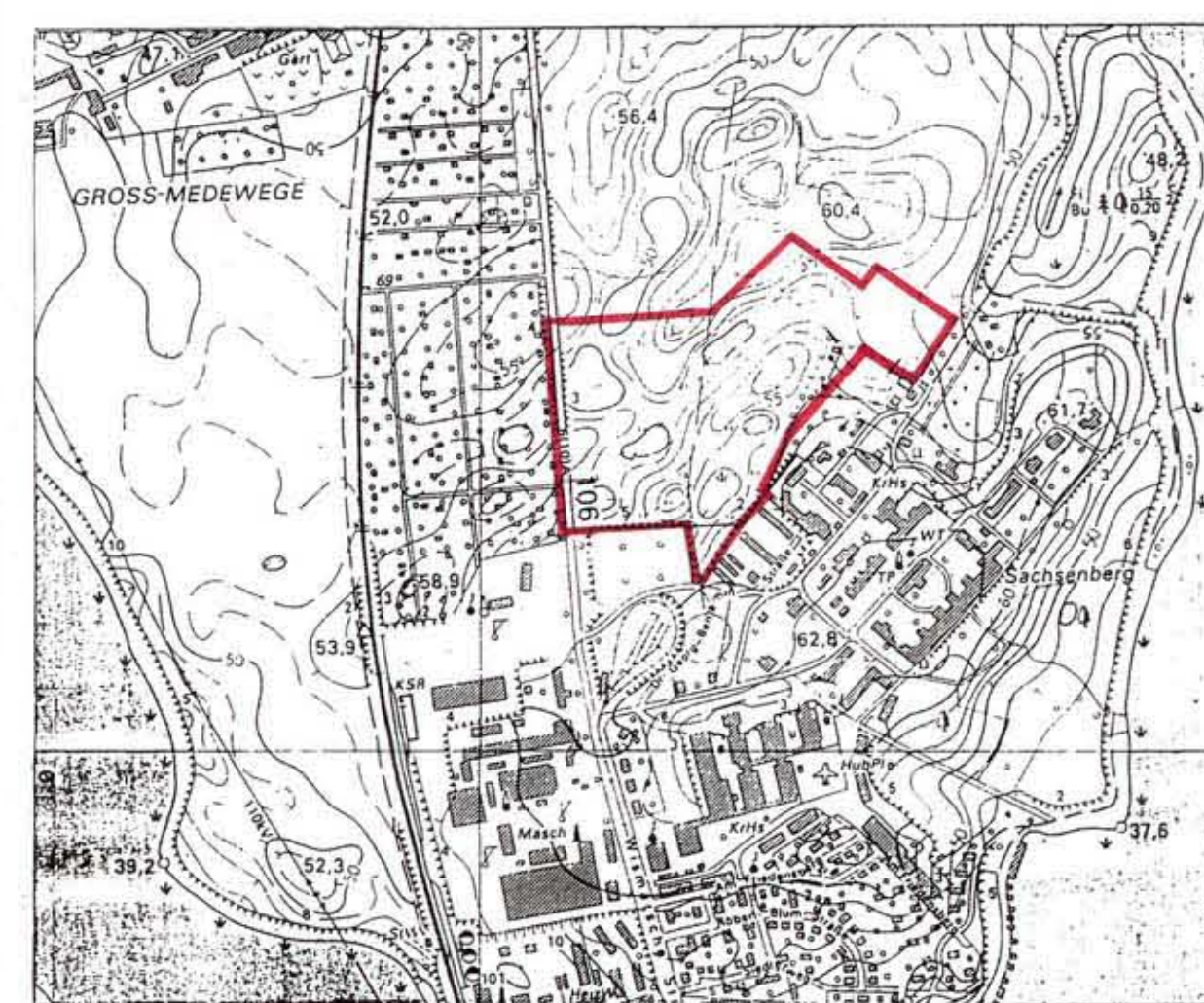
45. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher

46. Die Erstellung der Planzeichnung ist der ersten Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vorher



LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
Dezernat
Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt

ÜBERSICHTSPLAN



BEBAUUNGSPLAN 22.93.01
SCHWERIN - GROSS-MEDEWEGE

SACHSENBERG, FACHHOCHSCHULE
DER BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT

MASSTAB 1: 1000

STAND: 18.12.88